

Motive und Massstäbe der Kanonbildung nach dem Canon Muratori

Autor(en): **Burkhardt, Helmut**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-878582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Motive und Massstäbe der Kanonbildung nach dem Canon Muratori

Für die Entstehung des neutestamentlichen Kanons ist der Canon Muratori¹ eines der wichtigsten Zeugnisse, nicht nur weil er zu einer recht frühen Zeit² schon weitgehend den Kanon angibt, der sich später durchgesetzt hat, sondern vor allem weil er stärker als andere entsprechende Listen auch über die Hintergründe der Herausbildung des Kanons, über die Motive und Massstäbe Aufschluss gibt, von denen man sich bei der Entscheidung über Kanonizität bzw. Nichtkanonizität einer Schrift bestimmen liess.

Entsprechend wird auch weithin von der hier erkennbaren Motivation auf die auch sonst in der alten Kirche bei der Entstehung des Kanons übliche geschlossen³. Dabei kommt man allerdings oft zu einem recht negativen Ergebnis. Man findet eine Vielzahl unverbundener Angaben und fällt das Urteil: "Man konnte von dem Muratorium sagen, nach ihm sei das Prinzip der Kirche bei der Herstellung des neuen Kanons die Prinziplosigkeit gewesen⁴." Ja man schliesst daraus gar, letztlich habe es sich hier um einen Vorgang gehandelt, "der sich ohne Reflexion vollzog" und nur nachträglich notdürftig gerechtfertigt wurde⁵. Im allgemeinen erkennt man im Canon Muratori als entscheidende Motive nur die Erhaltung der einen, und zwar der von den Aposteln herkommenden Kirche. Solche Motivation konkretisiert sich in der Forderung der Apostolizität und Katholizität einer Schrift als Massstab ihrer Zugehörigkeit zum Kanon⁶. Als formale Kriterien geraten sie allerdings sehr leicht in den Verdacht, rein autoritäre Massstäbe zu sein, ein Eindruck, der u.U. verhängnisvoll auf das Verständnis des biblischen Kanons überhaupt zurückschlägt.

Um diese Thesen und die aus ihnen gefolgerten Schlüsse zu prüfen, soll im folgenden eine kurze Untersuchung des Canon Muratori gegeben werden unter der Leitfrage: Welche Motive und Massstäbe treten hier als bei der Abgrenzung des biblischen Kanons wirksam in Erscheinung⁷?

¹ Ihren Namen trägt diese Liste kanonischer Schriften nach dem Italiener Muratori, der die Handschrift 1740 in der Bibliotheca Ambrosiana in Mailand entdeckte, vgl. E. Hennecke und W. Schneemelcher, Neutestamentliche Apokryphen, 1 (4. Aufl. 1968), S. 18.

² Vor allem unter Berufung auf Z. 73ff. ("Den Hirten aber hat ganz vor kurzem zu unseren Zeiten in der Stadt Rom Hermas verfasst, als auf dem Thron der Kirche der Stadt Rom der Bischof Pius, sein Bruder, sass") nimmt man an, dass der Canon Muratori in der Zeit vor 200 n.Chr. in Rom entstanden ist, vgl. H. v. Campenhausen, Die Entstehung der christlichen Bibel (1968), S. 283.

³ Vgl. etwa Schneemelcher (A. 1), S. 13.

⁴ So A. Jülicher und E. Fascher, Einleitung in das N.T. (7. Aufl. 1931), S. 495, aufgenommen von K. Aland, Das Problem des neutestamentlichen Kanons: Studien zur Überlieferung des Neuen Testaments und seines Textes (1967), S. 10, und von Schneemelcher (A. 1), S. 13.

⁵ Schneemelcher (A. 1), S. 14.

⁶ Vgl. W. G. Kümmel, Einleitung in das Neue Testament (17. Aufl. 1973), S. 436; E. Nestle, Bibelkanon: Ev. Ki.-Lex., 1 (1956), S. 452.

⁷ Diese Untersuchung hängt mit den in Heft 4/70 der Theologischen Beiträge S. 153–160 veröffentlichten Erwägungen zusammen.

1. Formale Motive und Massstäbe

Das uns erhaltene Fragment des Canon Muratori⁸ beginnt mit dem Schluss einer Notiz zum Markusevangelium⁹ und wendet sich dann dem Lukasevangelium zu. "Dieser Arzt Lukas hat es nach Christi Himmelfahrt, da ihn Paulus als der Weisung¹⁰ Kundigen herangezogen hatte, unter seinem Namen nach (des Paulus?) Meinung verfasst" (Z. 3f.). Soweit bei der Festlegung des Kanons nach der Apostelschaft des Autors einer Schrift gefragt wurde, stellte es für die alte Kirche ein gewisses Problem dar, dass von den vier Evangelisten höchstens zwei (Matthäus und Johannes) im engeren Sinn Apostel genannt werden konnten. Wenn hier nun zu Lukas besonders betont wird, dass er Weggenosse des Paulus gewesen sei, so soll er mit diesem Hinweis wohl bewusst in die unmittelbare Nähe von dessen apostolischer Autorität gerückt werden und dadurch an ihr Anteil bekommen¹¹.

Johannes wird in Z. 9 merkwürdigerweise nicht als Apostel, sondern als "Jünger" eingeführt. Unter "Jüngern" dürften hier nicht alle Christen (dann wäre der Zusatz ganz überflüssig) verstanden sein, sondern die, die "den Herrn . . . im Fleisch gesehen" haben (Z. 6f.). Wir haben hier also mit dem gegenüber dem der *Apostolizität*¹² allgemeineren Kriterium der *Originalität*, der Nähe zum Ursprung, zu tun, welches Kriterium auch in Z. 29f. ("Was wir gesehen haben mit unseren Augen und mit den Ohren gehört haben und unsere Hände betastet haben") und Z. 32 ("Augen- und Ohrenzeuge") wieder begegnet, ebenso Z. 36 zur Apostelgeschichte des Lukas ("was in seiner Gegenwart im einzelnen geschehen ist").

In der Aufzählung der Paulusbriefe Z. 42ff. kommt es dem Verfasser sichtlich darauf an, bei ihnen eine Siebenzahl festzustellen ("der selige Apostel selbst, der Regel seines Vorgängers Johannes folgend, mit Namensnennung nur an *sieben* Gemeinden schreibt", Z. 47ff.). Diese Zahl weist darauf hin, dass die Briefe an die "Gemeinde über den ganzen Erdkreis verstreut" geschrieben sind (Z. 56f.), was vor allem auch der Siebenzahl der Sendschreiben der Offenbarung Johannes entnommen wird (Z. 57f.)¹³. Hier dürfte das später sogenannte Kriterium der *Katholizität* im Blick sein, auch wenn die Katholizität nur in der Bestimmung durch den Autor, nicht in der Anerkennung durch den Empfänger begründet ist.

Im Zusammenhang dieses Kriteriums dürfte auch die Äusserung über den Philemonbrief und die Pastoralbriefe zu sehen sein: sie werden zwar zunächst (Z. 60f.) als

⁸ Der Urtext ist zitiert nach E. Preuschen, *Analecta. Kürzere Texte zur Geschichte der Alten Kirche und des Kanons* (1910; Nachdr. 1968), S. 27ff. Die Übersetzung lehnt sich weitgehend an Schneemelcher (A. 1), S. 19f. an.

⁹ Der verbliebene Rest dieser Notiz ("wobei er doch zugegen war und es so hingestellt hat") könnte darauf schliessen lassen, dass sie betonen wollte, "dass Markus wenigstens bei einigen Ereignissen dabei gewesen ist": K. H. Ohlig, *Die theologische Begründung des neutestamentlichen Kanons in der Alten Kirche* (1972), S. 138.

¹⁰ S. unten Anm. 27.

¹¹ Die Apostelschaft des Paulus wird dabei ganz selbstverständlich vorausgesetzt und deshalb nicht besonders erwähnt. Anders Z. 14 bei dem unbekannteren Andreas, dessen Nennung an dieser Stelle wohl eine ähnliche Funktion hat wie die des Paulus Z. 4. Vgl. auch Kümmel (A. 6), S. 436 zu Lukas und Markus.

¹² Der Begriff der Apostolizität ist neuerdings in der Arbeit von Ohlig (A. 9) einer ausführlichen kritischen Untersuchung unterzogen worden, in der er ihn über die bloße Autorschaft durch Apostel hinaus entschränkt hin auf die "sachliche und geschichtliche Herkunft der Schriften 'von den Aposteln'" (S. 154).

¹³ So auch Ohlig (A. 9), S. 228f., und Kümmel (A. 6), S. 435.

Privatbriefe bezeichnet (“aus Zuneigung und Liebe” geschrieben), ihre Aufnahme unter die kanonischen (“sanctificate” = geheiligten, Z. 63) Schriften aber wird mit dem Hinweis auf ihre faktische Funktion begründet: indem sie geeignet sind zur “Ordnung der kirchlichen Zucht” (Z. 62f., vgl. 2. Tim. 3,16), dienen sie “zu Ehren der katholischen Kirche” (Z. 61) und sind insofern für sie geschrieben.

Ein Brief an die Laodizener und einer an die Alexandriner werden u.a. mit der Begründung, sie seien “auf des Paulus Namen gefälscht” (Z. 64f.), abgewiesen. Hier gilt also Pseudonymität als Argument gegen Zugehörigkeit zum Kanon¹⁴, wobei deutlich der Ton auf bewusster Fälschung liegt (“fincte” = erdichtet).

Bei der Abwehr des Hermas als kanonischer Schrift (Z. 77ff.) werden zwei Kriterien genannt: er gehöre nicht unter die Zahl der Propheten, deren Zahl abgeschlossen sei¹⁵, aber auch nicht unter die der Apostel. Man könnte hier also von den Kriterien der *Prophetizität* und *Apostolizität* sprechen. Eigenartig und in der Auslegung sehr umstritten ist der sich auf die Apostel beziehende Zusatz “am Ende der Zeiten” (“in fine temporum”, Z. 80). Vermutlich handelt es sich um eine Kennzeichnung der Zeit der Apostel, nicht im Unterschied zur Zeit des Hermas oder der des Verfassers, sondern zur Zeit der Propheten¹⁶.

Wiederholt findet sich schliesslich Anwendung der Kriterien der Rezeption durch die Kirche (Z. 66, 69, 71f., 83), vor allem in gottesdienstlich-liturgischem Gebrauch, der von privatem oder jedenfalls nicht offiziell unterschieden wird (Z. 73, 77). Allerdings handelt es sich hier nicht um der Schrift eigene Kriterien, sondern von aussen an sie herangetragene¹⁷, also sozusagen das greifbare positive oder negative Ergebnis der Anwendung der anderen Kriterien¹⁸.

2. Inhaltliche Motive und Massstäbe

Ungewöhnlich ausführlich gehalten ist der Bericht über die Entstehung des Johannes-evangeliums. Es wird festgestellt (Z. 16f.), dass in den Evangelien verschiedene Anfänge (*principia*) vorhanden seien¹⁹, dass diese Unterschiede jedoch nichts (gemeint ist: Negatives) für die Gläubigen austrügen²⁰, weil nämlich “durch den einen und führenden Geist (*principali spiritu*) in allen alles erklärt” sei (Z. 18f.). Diese These klingt wie der Versuch einer rein formalen Autorisierung durch Hinweis auf Inspiration²¹. Die in Z. 10ff. geschilderte unmittelbare Offenbarung (“*eadem nocte relevatum*”) bezieht sich

¹⁴ Vgl. Ohlig (A. 9), S. 139 z. St.

¹⁵ Die Propheten stehen hier für das ganze Alte Testament, vgl. v. Campenhausen (A. 2), S. 298 Anm. 256.

¹⁶ Vgl. v. Campenhausen (A. 2), S. 299f. Anm. 258.

¹⁷ Dem entspricht in der lutherischen Orthodoxie die Unterscheidung zwischen *criteria interna* und *externa*: C. H. Ratschow, *Lutherische Dogmatik zwischen Reformation und Aufklärung*, 1 (1964), S. 98ff., 110.

¹⁸ Vgl. Ohlig (A. 9), der S. 270 in *diesem* Sinn die Rezeption durch die Kirche ein “Kriterium der Kriterien” nennt.

¹⁹ Vgl. auch Z. 7f. zu Lukas: “Daher beginnt er, wie es ihm erreichbar war . . . zu erzählen.”

²⁰ Vielleicht steht hinter dieser ganzen Argumentation die Auseinandersetzung mit der anti-johanneischen Polemik des Gaius von Rom, der besonders auf den von den anderen Evangelien so auffallend abweichenden Anfang des Johannesevangeliums hinwies, vgl. v. Campenhausen (A. 2), S. 279.

²¹ Ohlig (A. 9), S. 262, spricht vom “tiefsten Grund der Kanonizität”.

aber nur auf die Veranlassung zum Schreiben, nicht auf das Schreiben selbst. Hierzu wird vielmehr die Erinnerung der Augen- und Ohrenzeugen herangezogen (Z. 29ff.). Der Hinweis auf den Geist in Z. 19 aber mündet in die aus dieser Erinnerung kommenden *inhaltlichen* Angaben in Z. 20ff.: “Über die Geburt, über das Leiden, über die Auferstehung, über den Verkehr mit seinen Jüngern und über seine doppelte Ankunft, erstens verachtet in Niedrigkeit, was geschehen ist, zweitens herrlich durch königliche Macht, was noch geschehen wird.” In der Überzeugungsmächtigkeit dieser Inhalte selbst und in ihrem Zusammenstimmen (“in allen alles erklärt”)²² zeigt sich das Wirken des Heiligen Geistes²³.

Mag man auch die Kennzeichnung der Paulusbriefe an die Korinther (“denen er die Häresie der Spaltung” untersagt) und Galater (“denen er die Beschneidung untersagt”) als reine Inhaltsangaben ansehen, so geht die Bemerkung zum Römerbrief über eine solche doch sicher hinaus. Denn sie notiert als in diesem besonders beachtenswert, dass nach ihm “Christus die Regel (ordo) der Schriften und ihr Prinzip (principium)” sei (Z. 44f.). Wenn Christus hier zunächst auch nur als Massstab der *Auslegung* der Schrift des Alten Testaments bezeichnet wird²⁴, so ist damit doch indirekt auch so etwas wie ein Massstab der Kanonizität gegeben, und zwar ein inhaltlicher, durchaus vergleichbar mit dem “was Christum treibt” Martin Luthers²⁵.

Ein zumindest inhaltliches *Motiv* dürfte hinter Z. 67 stehen, wo das Urteil, von der Sekte des Marcion auf den Namen des Paulus gefälschte Briefe und anderes mehr könne nicht unter die Leseschriften der katholischen Kirche aufgenommen werden, mit dem Vergleich begründet wird: “denn Galle mit Honig zu mischen, geht nicht”. Dieser Vergleich dürfte kaum ad hoc gebildet sein, sondern aus dem traditionellen Arsenal alter Lehrpolemik stammen. So werden in Ps. 19,10 die “Rechte des Herrn” (krímata = mischpəṭē) mit Honig verglichen, und in Am. 6,12 heisst es, dass “das Recht (mischpəṭ) in Galle” verwandelt werde²⁶. Was an den angegebenen alttestamentlichen Stellen im Blick auf das Bundesrecht Israels gesagt wird, wird hier im Canon Muratori im Blick auf die Lehre der Kirche aufgenommen²⁷.

*

Diese knappe Untersuchung hat nur einige wenige, aber wichtige Züge im Canon Muratori herausheben können. Es dürfte sich folgendes ergeben haben: – 1) Bei der

²² Vgl. das inhaltliche sog. Coherenzkriterium: O. Weber, *Grundlagen der Dogmatik*, 1 (1959), S. 286.

²³ Vgl. v. Campenhausen (A. 2), S. 291: “Es ist ein und dasselbe Christuszeugnis, das in allen Evangelien dargeboten wird.”

²⁴ Vermutlich soll dadurch in antimarcionitischer Frontstellung vom Neuen Testament her der unabdingbare Zusammenhang mit dem Alten begründet werden, vgl. Ohlig (A. 9), S. 207.

²⁵ H. v. Campenhausen (A. 2), S. 290: “Diese Forderung entspricht in der Tat der bei Paulus und von jeher in der Kirche geübten christologischen Auslegung des Alten Testaments; aber in einer so allgemeinen Form als Grundsatz aufgestellt, ist die Erklärung dennoch ein Novum. Sie erinnert an die verwandte hermeneutische Regel der Valentinianer. Nur ist sie jetzt ihres kritischen Sinnes entkleidet und damit ‘katholisiert’.”

²⁶ Vgl. auch Acta 8, 23.

²⁷ In diesem Zusammenhang dürfte auch verständlicher werden, was es heisst, dass Paulus den Evangelisten Lukas als “quasi ut iuris studiosum” auf seine Reisen mitgenommen habe. Nach v. Campenhausen (A. 2), S. 284 Anm. 199, ist der vorliegende lateinische Text die Übersetzung einer griechischen Vorlage. Hinter dem hier eigenartigen lat. Wort “ius” könnte also das griechische kríma bzw. krímata stehen, hinter diesem wiederum das hebr. mischpəṭ, die Weisung des Gottesrechtes. Sollte das Wort hier auf die “nova lex”, die Weisungen Jesu, bezogen und Lukas als um sie Bemühter (“studiosus”) bezeichnet sein?

Entstehung des Kanons als solchen waren nicht nur formale, sondern auch inhaltliche Motive und Massstäbe wirksam. Zwar werden vor allem letztere kaum artikuliert. Dieser Tatbestand berechtigt aber noch keineswegs dazu, von einem "Vorgang ohne Reflexion"²⁸ oder auch nur einem "Prinzip der Prinziplosigkeit"²⁹ zu sprechen. Gerade bei kirchengeschichtlichen Texten wie dem Canon Muratori, die nicht von systematisch geschulten Theologen verfasst sind, wie es etwa die Dogmatiker des 16./17. Jahrhunderts waren, wird man darauf achten müssen, nicht voreilig verantwortliche Reflexion mit systematischer Begriffsbildung zu identifizieren und beim Fehlen der letzteren auch das der ersteren zu behaupten. — 2) Zugleich dürfte deutlich geworden sein, dass man sich keineswegs einfach nur auf wirklich oder vermeintlich älteste Autoritäten berief, sondern, wenn es auch nur andeutungsweise hier hervortritt, grundsätzlich sachlich zu argumentieren gewillt war.

Helmut Burkhardt, Lahnfels

²⁸ S. oben Anm. 5.

²⁹ S. oben Anm. 4.